



**STATUTEN
des
ASKÖ Landesverbands WAT
beschlossen
in der
Hauptversammlung
am 29. Oktober 2014**



Inhalt

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2: Zweck	3
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	3
§ 4: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7: Vereinsorgane	8
§ 8: Hauptversammlung	8
§ 9: Aufgaben der Hauptversammlung	10
§ 10: Vorstand	11
§ 11: Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder	12
§ 12: Aufsichtsgremium	14
§ 13: Rechnungsprüfer	15
§ 14: Schiedsgericht	16
§ 15: Anti-Doping	17
§ 16: Markenzeichen des Vereins	17
§ 17: Auflösung des Vereins	17

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen

”ASKÖ-Landesverband Wiener Arbeiter Turn- und Sportverband, kurz ASKÖ-Landesverband WAT“.

- (1) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Wien.
- (2) Er ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ) und hat die Funktion eines ASKÖ-Landesverbandes.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung jeglicher Art von körperlicher Betätigung der Menschen aller Altersgruppen und Bevölkerungsschichten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Der WAT fördert die Tätigkeit der zugehörigen Vereine, Gruppen und Sektionen von Vereinen und unterstützt sie bei der ordnungsgemäßen und effektiven Durchführung ihrer Aktivitäten. Der WAT fördert die Tätigkeit seiner Mitglieder, der zugehörigen Vereine, Gruppen und Sektionen von Vereinen und unterstützt sie bei der ordnungsgemäßen und effektiven Durchführung ihrer Aktivitäten.
- (3) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Leibesübungen und sportliche Betätigung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - b) Veranstaltungen von Wettbewerben und sportlichen Veranstaltungen in allen Sportarten
 - c) Teilnahme an und Entsendung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften und Trainingslagern
 - d) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen
 - e) Einrichtung und Erhaltung aktueller Fachliteratur
 - f) Herausgabe eines Mitteilungsblattes, anderer Druckwerke, sowie andere Informationsmaterialien.
 - g) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Homepage sowie anderer elektronischer Medien aller Art
 - h) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Leistungszentren oder Übungsstätten (bspw. Turnhallen, Sportanlagen, Vereinsheimen)
 - i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen
- (4) Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

- b) Wettkampfgebühren, Lizenzen
- c) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher und/oder privater Institutionen
- d) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen aller Art
- e) Einnahmen aus durchgeführten (Sport)Veranstaltungen aller Art
- f) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstiger Immaterialgüterrechten
- g) Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportanlagen oder Teilen von diesen
- h) Einnahmen aus Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Abhalten von Lehrgängen, Kursen, Prüfungen etc.
- i) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren

§ 4: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des WAT sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) unterstützende Mitglieder
- d) vertragliche Mitglieder
- e) Ehrenmitglieder

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied die Statuten des WAT akzeptiert.

zu a)

Ordentliche Mitglieder können Vereine, Sektionen, Untergruppen oder Zweigvereine werden, die aus Einzelmitgliedern bestehen, deren Satzungen vereinsbehördlich genehmigt sind und mit den Satzungen des WAT grundsätzlich nicht im Widerspruch stehen dürfen. Ihr Sitz oder Tätigkeitsbereich hat Wien zu sein und die hauptsächliche sportliche Betätigung ist in einem Wiener Fachverband organisiert.

Fachsektionen, Untergruppen oder Zweigvereine können jedoch nur mit Zustimmung der Leitung ihres Hauptvereines Mitglied werden. Mehrere Fachsektionen, Untergruppen oder Zweigvereine, deren Zugehörigkeit zu einem Hauptverein erkennbar ist, gelten, auch wenn sie selbstständig vereinspolizeilich gemeldet sind, im WAT nur als ein Verein.

Ordentliche Mitglieder haben sich voll und unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping- Bestimmungen an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann jedoch der Vorstand auch in Österreich situierte Vereine auf deren begründeten Antrag als ordentliches Mitglied aufnehmen, wenn diese nicht alle in § 4 lit a Abs 1 angeführten Kriterien erfüllt.

zu b)

Außerordentliche Mitglieder sind solche Vereine, die keine Fachverbandsbestätigung besitzen, obwohl sie den unter Punkt a) enthaltenen Bedingungen entsprechen, sowie jene Vereine, welche trotz Erfüllung der in § 4 lit a Abs 1 angeführten Kriterien nur einen Antrag auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied stellen. Vereine, die ihren Sitz und Tätigkeitsbereich in einem anderen Bundesland haben, können außerordentliche Mitglieder werden. Die Aufnahme wird vom Vorstand nach Erfüllung der gleichen Aufnahmebedingungen (ohne Fachverbandsbestätigung) wie sie für ordentliche Mitglieder bestehen, beschlossen.

Außerordentliche Mitglieder können weiters alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, welche sich nicht voll oder nur befristet (jedoch gleichfalls und unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen) an der Vereinsarbeit oder an den vom Verein unterstützten Aktivitäten beteiligen.

zu c)

Unterstützende Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags ohne vertragliche Gegenleistung fördern. Diese erhalten das Recht, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Bezeichnung "Förderer des" bzw. allfällige Vereinslogos mit dem Hinweis ihrer Fördererstellung (auch in ihrem geschäftlichen Bereich) verwenden zu können.

zu d)

Vertragliche Mitglieder (Partnermitglieder) können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Sponsorbeitrags fördern. Diese erhalten das Recht, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Bezeichnung "Offizielle/r VertragspartnerIn/Offizielle/r PartnerIn/Offizielle/r SponsorIn des" bzw. allfällige Vereinslogos mit dem Hinweis ihrer Vertragspartnerschaft (auch in ihrem geschäftlichen Bereich) verwenden zu können.

zu e)

Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes Personen gewählt werden, die sich um den Sport in Wien besondere Verdienste erworben haben. Die Wahl wird in einer Urkunde festgehalten, die der/dem Gewählten ausgefolgt wird.

- (2) Über die schriftlich zu stellende Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, unterstützenden und vertraglichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern durch die VereinsgründerInnen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und unterstützender Mitglieder bis dahin durch die GründerInnen des Vereins.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften, bei Sektion, Untergruppen durch deren (vereinsinterne) Auflösung, bei natürlichen Personen durch den Tod, oder bei allen durch Ablauf einer allfälligen Befristung, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Beitragsjahres, das ist der 31.12. jeden Jahres, erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Darunter fällt bspw. auch, wenn ihm zuzurechnende Personen (bspw. gesetzliche oder gewillkürte VertreterInnen, TrainerInnen, MitarbeiterInnen oder Mitglieder eines Vereinsmitglieds) derartiges vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzen, und das Vereinsmitglied trotz Aufforderung diese Person aus dem Vereinsmitglied nicht binnen 2 Monaten selbst ausschließt bzw. deren (Vertrags)Beziehung beendet. Der Vorstand kann aber mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ohne vorherige Ermahnung jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich dieses Mitglied oder die ihm zuzurechnenden Personen in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über dem Verein, seine Tätigkeit, seine FunktionärInnen bzw. seine Mitglieder oder SponsorInnen in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise äußert oder dieses Mitglied die nach den Vereinsbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, wobei im Falle derartiger Ausschlüsse das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen oder Unterstützung durch den Verein oder seinen Mitgliedern mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort verliert.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung beim Schiedsgericht zu.
- (7) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied die Mitgliedskarte dem Verein sowie ihm allenfalls vom Verein überlassene Gegenstände binnen 14 Tagen zurückzugeben. Weiters darf es die Markenzeichen des WAT nicht weiterverwenden.
- (8) Nach Beendigung der Mitgliedschaft haben ausgeschiedene Mitglieder weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Verbandsvermögen Anspruch.
- (9) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hievon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge und Gebühren.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Umfang ihrer jeweiligen Mitgliedschaft bzw. unter Beachtung allenfalls bestehender Verhaltensordnungen oder vertraglicher Regelungen mit dem WAT an allen Veranstaltungen des WAT teilzunehmen und die Einrichtungen des WAT zu beanspruchen bzw. die von diesem unterstützten Aktivitäten zu beeinträchtigen.
- (2) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung ist unter § 8 geregelt.

- (3) Das passive Wahlrecht steht nur den volljährigen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern der ordentlichen oder außerordentlichen Vereinsmitglieder zu, soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt wird (RechnungsprüferInnen). Die aufrechte Mitgliedschaft zum Vereinsmitglied sowie die Unterstützungserklärung von zumindest von 5 Vereinsmitgliedern ist nachzuweisen, widrigenfalls eine diesbezügliche Nominierung im Wahlvorschlag nicht aufzunehmen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder des WAT haben diese Verpflichtung in geeigneter Weise an ihre eigenen Mitglieder zu übertragen.
- (9) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die nationalen und internationalen Bestimmungen, Verhaltens- und Wettkampfordnungen, insbesondere die Anti-Doping-Bestimmungen, zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet, wobei der Mitgliedsbeitrag aus der Zentralabgabe des ASKÖ, beschlossen in deren Hauptversammlung, und dem Vereinsbeitrag bzw einem allfälligen Sparte-/Sektionsbeitrag besteht. Der WAT ist verpflichtet, die Zentralabgabe der von ihm eingehobenen Mitgliedsbeiträge entsprechend den Terminvorschlägen des Vorstandes des ASKÖ an das Generalsekretariat des ASKÖ weiterzuleiten. Die vertraglichen Mitglieder sind zur Erfüllung der in den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen Verpflichtungen verpflichtet.
- (10) Die Vereinsmitglieder stimmen für sich und ihre Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten von ihnen und ihren Mitgliedern im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes in Österreich bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für Mitgliederverwaltung durch den WAT zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des WAT zu vereinsinternen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportausübungsberechtigungen, SpielerInnenpässen oder Lizenzen oder Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen erforderlich ist, durch den WAT, wobei sie sich verpflichten, dem WAT alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erteilen.
- (11) Weiters stimmen die Vereinsmitglieder für sich und ihre Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen

(worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumente, welcher Art auch immer, durch den WAT oder den jeweiligen Fotografen zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Vereinsmitglied bzw. deren Mitgliedern zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs)Rechte unentgeltlich an den WAT bzw. dem jeweiligen Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt auch für die Namensnennung im Zuge der Berichterstattung und insbesondere für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des WAT und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner SponsorInnen oder FörderInnen, welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten, oder Werbeeinschaltungen.

- (12) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer (auch Einladungen zu Hauptversammlungen), können vom Vorstand per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder mittels schriftlichem Aushang im Vereinsbüro oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt.
- (13) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für maximal 12 Monate befreien. Weiters kann der Vorstand Vereinsmitglieder auf deren Ersuchen die Entrichtung des Jahres-Mitgliedsbeitrages in 4 gleichen Teilbeträgen (vierteljährlich) gestatten.

§ 7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§8 und 9), der Vorstand (§§10 bis 11), das Aufsichtsgremium (§12), die RechnungsprüferInnen (§13), das Schiedsgericht (§ 14).

§ 8: Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder (durch ihre vertretungsbefugten Organe), die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsgremiums, die RechnungsprüferInnen, sowie geladene Gäste, teilnahmeberechtigt.
- (3) An der Hauptversammlung sind jedoch nur ordentliche Delegierte stimmberechtigt.
- (4) Jedes ordentliche Vereinsmitglied stellt ungeachtet seiner Mitgliederzahl eine/n stimmberechtigte/n ordentliche/n Delegierte/n.
- (5) Darüber hinaus stellt jedes ordentliche Vereinsmitglied, welches am 31.7. des Jahres (bzw. des Vorjahres, bei einer Hauptversammlung vor dem 31.7.) der jeweiligen Hauptversammlung mehr als 50 Mitglieder hat, nach dem nachstehenden Schlüssel noch weitere stimmberechtigte ordentliche Delegierte. Es werden aber bei der Berechnung nur jene Mitglieder berücksichtigt, welche dem Verein unter namentlicher Bekanntgabe und fristgerechter Bezahlung des anteiligen Mitgliedsbeitrages bis zum 31.7. des Jahres der jeweiligen Hauptversammlung genannt und nachgewiesen wurden. Der Verein verpflichtet sich, die ihm in diesem Wege mitgeteilten Namen nur für diese Delegiertenberechnung zu verwenden. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitglieder dieser Datenverwendung zustimmen.
 - von 50 bis 100 Mitglieder eine weitere stimmberechtigte ordentliche Delegierung
 - von 101 bis 150 Mitglieder eine weitere stimmberechtigte ordentliche Delegierung

- von 151 bis 200 Mitglieder eine weitere stimmberechtigte ordentliche Delegierung
- von 201 bis 250 Mitglieder eine weitere stimmberechtigte ordentliche Delegierung
- ab 251 Mitglieder pro 50 weitere Mitglieder je eine weitere stimmberechtigte ordentliche Delegierung

Mehrere Sektionen ein und desselben Mitglieds zählen im WAT nur als ein Mitglied und haben sohin nur eine Stimme nach § 8 (4), jedoch gilt § 8 (5) hinsichtlich der Mitgliederzahlen und damit möglicher weiterer stimmberechtigter ordentlicher Delegierungen sinngemäß.

- (6) Die namentliche Bekanntgabe der Delegierten muss bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung an den WAT erfolgen.

Die Mitglieder sind jedoch berechtigt, für jede ihnen zufallende Stimme eine(n) eigenen Delegierte(n) zu entsenden. Der Delegierte muss jedoch Mitglied des ordentlichen Vereinsmitglieds und volljährig sein. Es können jedoch mehrere (Delegierten)Stimmen von nur einer Person abgegeben werden. Die Vertreter/innen der Mitglieder sind zur Hauptversammlung satzungsmäßig zu bevollmächtigen. Liegt diese schriftliche –Vollmacht vor der Hauptversammlung nicht auf, so besitzt dieses Vereinsmitglied kein Stimmrecht. Ein(e) Delegierte(r) darf nicht mehrere Vereine (bzw. Sektionen, Untergruppen, Zweigvereine von verschiedenen Vereinen) vertreten.

- (7) Jede/r stimmberechtigte ordentliche Delegierte kann sein/ihr Stimmrecht im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied des Vereinsmitglieds übertragen. Dies ist dem Verein vor Beginn der Hauptversammlung unter Vorlage der schriftlichen Bevollmächtigung nachzuweisen.

- (8) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer oder von einen der RechnungsprüferInnen
- d) Verlangen des Aufsichtsgremiums,
- e) Beschluss des Aufsichtsgremiums,
- f) Beschluss der RechnungsprüferInnen,
- g) Beschluss eines/r gerichtlich bestellten Kurators/in
- h) Verlangen des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, wenn der Vorstand seine Stelle nicht binnen einem Monat ab angezeigtem Ausschreiben durch ein anderes, wählbares Mitglied kooptiert hat, jedoch eingeschränkt auf den einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl eines Vorstandsmitglieds“.

binnen vier Wochen statt.

- (9) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem WAT bekannt gegebene Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder mittels schriftlichem Aushang im Vereinsbüro des WAT oder Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt des WAT einzuladen. Die Ladung kann auch für die Mitglieder über ihre mitgeteilten Delegierten erfolgen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 8 lit. a–d), durch das Aufsichtsgremium (Abs. 8 lit e), durch die/einen RechnungsprüferIn/nen (Abs 8 lit f) oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n KuratorIn (Abs. 8 lit g) oder durch das ausgeschiedene Vorstandsmitglied (Abs. 8 lit h).

- (10) Anträge zur Hauptversammlung bzw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Diese sind aber nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen bzw. in der Hauptversammlung zu behandeln, wenn sie von mindestens 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern, 10 außerordentlichen Mitgliedern oder 10 Delegierten unterschrieben sind.
- (11) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (12) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (13) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als gültige Stimmen gelten. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (14) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die PräsidentIn, bei dessen/deren Verhinderung eine/r seiner StellvertreterInnen. Wenn auch das nicht möglich ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (15) Das Rederecht steht nur ordentlichen Delegierten, Ehren-Mitgliedern sowie den Vorstandsmitgliedern, den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums und den RechnungsprüferInnen zu, wobei eine Beschränkung der Redezeit in der Hauptversammlung von der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden kann.
- (16) Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

§ 9: Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl der Kommissionen (Wahlkommission und Antragsprüfungskommission). Der Vorstand erstellt für die Kommissionen die Vorschläge. Eine Nominierung ist von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern zu unterstützen, bevor diese als Wahlvorschlag aufgenommen wird. Die Wahlkommission hat drei Mitglieder und wählt aus ihrer Mitte selbst den/die Vorsitzende/n. Diese/r erstattet die Wahlvorschläge der Hauptversammlung.
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Berichte
- e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsgremiums, der Rechnungsprüfer und allenfalls des Abschlussprüfers;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein; -
- g) Entlastung des Vorstandes;
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe von § 11 Abs 2 lit l und m);
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Hauptversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 10: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht

- aus dem/der PräsidentIn und seinen StellvertreterInnen,
- dem/der FinanzreferentIn und seinem/r StellvertreterIn,
- dem/der SchriftführerIn und seinem/r StellvertreterIn,
- dem/der sportlichen LeiterIn und seinem/r StellvertreterIn,
- sowie allenfalls aus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern

(2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Eine Nominierung zum Vorstand ist von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern zu unterstützen, bevor diese als Wahlvorschlag aufgenommen und zur Wahl gebracht wird.

(3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden oder Rücktrittserklärung eines Mitglieds die Pflicht binnen 3 Monaten, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, oder erfolgt binnen 3 Monaten keine entsprechende Kooptierung, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/r KuratorIn beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat. Im Falle, dass die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes nicht binnen 3 Monaten durch ein anderes wählbares Mitglied im Wege einer Kooptierung besetzt worden ist, hat das ausgeschiedene Mitglied darüber hinaus das Recht, entweder selbst eine außerordentliche Hauptversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen, oder eine/n der RechnungsprüferInnen zu ersuchen, eine außerordentliche Hauptversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(5) Der Vorstand wird vom/von der PräsidentIn, bei Verhinderung von einem/einer seiner/ihrer StellvertreterInnen, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dies auf unvorhersehbar lange Zeit nicht absehbar, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung jedenfalls immer dann einzuberufen, wenn es 4 Vorstandsmitglieder verlangen. Diese Sitzung ist sodann binnen 10 Tagen einzuberufen. Den Vorsitz führt der/die PräsidentIn, bei Verhinderung einer seiner/ihrer StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand soll zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens fünf Sitzungen im Jahr abhalten. Der Vorstand hat sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.

(7) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufwege sind zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied einer derartigen Beschlussfassung schriftlich widerspricht. In einem solchen Fall ist sodann binnen 10 Tagen eine Sitzung einzuberufen

- (9) Dem Vorstand obliegt die Bestellung und Enthebung des/der GeneralsekretärIn sowie die Anstellung von hauptberuflichen MitarbeiterInnen.
- (10) Der Vorstand hat über seine Beschlüsse der Hauptversammlung und dem Aufsichtsgremium zu berichten.
- (11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 12) und Rücktritt (Abs. 13).
- (12) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Funktion entheben. Davor bedarf es aber einer 2/3 Mehrheit in einer diesbezüglich einberufenen (a.o) Hauptversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines/einer NachfolgerIn wirksam.

§ 11: Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 8 dieser Statuten;
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für den Vorstand samt allfälliger Er- bzw. Einrichtung eines Präsidiums innerhalb des Vorstandes, welches vom Vorstand unter Nutzung einer allfälligen Geschäftsstelle mit den laufenden Geschäften beauftragt werden kann,
 - g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen, unterstützenden und vertraglichen Vereinsmitgliedern;
 - h) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Sponsorverträge sowie Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
 - i) Einrichtung von Ausschüssen bzw. Bestellung der Ausschussmitglieder. Diese Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen

- Arbeitsgebieten zu befassen haben. Sollten derartige Ausschüsse eingerichtet werden, hat sich diese ihre Geschäftsordnung selbst zu geben. Diese bedarf aber der Genehmigung des Vorstandes. Den Ausschüssen können auch Mitglieder des Vorstandes angehören.
- j) Organisation und Vermarktung von Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Turnier-, Teilnahme- und Wettkampfordnungen bzw. Teilnahmegebühren.
 - k) Schaffung oder Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für sportliche Aktivitäten sowie Erstellung von Entsende- bzw. Förderrichtlinien für sportliche Aktivitäten und Unterstützungen für ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder bzw. allenfalls andere unterstützungswürdige Personen oder Projekte in Wien samt Festlegung der Überprüfungsmodalitäten.
 - l) Die allfällige jährliche Indexanpassung der von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder nach dem VPI 2005, Ausgangsbasis Jänner 2012, Vergleichswert Jänner des jeweils beginnenden Kalenderjahres, wobei der neue Beitrag frühestens bei der Abrechnung des nächsten Jahres Anwendung findet.
 - m) Die einseitige Erhöhung der von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder aus wichtigen Gründen (bspw. Erhöhung von Sportanlagenbenützung-/Teilnahmegebühren), wobei der Vorstand über diese vorgenommene Erhöhung in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung abzustimmen lassen hat.
 - n) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen;
 - o) Über alle Angelegenheiten, die über die hier angeführten Kompetenzen hinausgehen und nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, sind Entscheidungen zu treffen. Sind in dringenden Angelegenheiten Entscheidungen notwendig, so können diese von einem der Zeichnungsberechtigten getroffen werden. Diese Entscheidungen sind in der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der/die PräsidentIn vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der PräsidentIn und des/der SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der PräsidentIn und des/der FinanzreferentIn.
 - (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds, sowie der Zustimmung des Aufsichtsgremiums. Die Zustimmung des Aufsichtsgremiums kann jedoch bei Gefahr in Verzug oder dem Erfordernis eines raschen Handelns auch nachträglich eingeholt bzw. erteilt werden, wobei dies jedoch vom Vorstand entsprechend zu begründen ist.
 - (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
 - (6) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - (7) Der Vorstand ist berechtigt, gleichfalls eine hauptamtliche Geschäftsstelle des Vereins einzurichten. Diese ist das Hilfsorgan des Vorstands. Sie erledigt alle mit der Führung des sportlichen und administrativen Betriebs zusammenhängende Angelegenheiten nach den Weisungen des Vorstands. Der Vorstand kann eine bindende Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erlassen.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der Geschäftsstelle geeignete Personen hauptamtlich anzustellen bzw. zu kündigen. Der/die LeiterIn der Geschäftsstelle hat die Bezeichnung "Generalsekretär/in" zu führen. Der Vorstand kann weitere BereichsleiterInnen für spezielle Aufgabenbereiche hauptamtlich anstellen.

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und diesem verantwortlich.

Die Geschäftsstelle bzw. deren LeiterIn haben den Vorstand bei der Erstellung des Budget zu unterstützen bzw. die Einhaltung des vom Vorstand bzw. der Hauptversammlung beschlossenen Budgets/Budgetvoranschlag sowie der Entsende- und Förderrichtlinien samt Vergabemodalitäten zu überwachen und allfällige Abweichungen in regelmäßigen Abständen dem Vorstand zu berichten. Auch haben diese den/die FinanzreferentIn bei der ordnungsgemäßen Führung der Vereinskasse und der Buchhaltung zu unterstützen. Sie haben alle buchmäßigen Behelfe zur Klarstellung und Rechnungslegung zeitgerecht zu erstellen.

Der/die LeiterIn der Geschäftsstelle ist dem Vorstand für die wirtschaftliche und organisatorische Führung der Geschäftsstelle verantwortlich.

Der/die LeiterIn der Geschäftsstelle darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Der/die LeiterIn der Geschäftsstelle ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen bzw. kann er/sie bei diesen stets anwesend sein. Er/Sie hat aber aus seiner /ihrer Funktion als LeiterIn der Geschäftsstelle kein Stimmrecht im Vorstand.

- (8) Der/die PräsidentIn führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (9) Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands und in sonstigen Sitzungen/Besprechungen, sofern ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt.
- (10) Der/die FinanzreferentIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (11) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der PräsidentIn, des/der SchriftführerIn oder des/der FinanzreferentIn die Stellvertreter.

§ 12: Aufsichtsgremium

- (1) Von der Hauptversammlung wird auf die Dauer von vier Jahren das „Aufsichtsgremium“ gewählt. Es ist das „Aufsichtsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Das Aufsichtsgremium besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Diese müssen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder eines Vereinsmitglieds des WAT und volljährig sein und dürfen keinem Organ des WAT – mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Aufsichtsgremium wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende und zwei StellvertreterInnen. Es gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Es entscheidet in Beschlüssen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Umlaufbeschlüsse sind - soweit von der Geschäftsordnung vorgesehen - zulässig. Der/die Vorsitzende hat über die Beschlüsse dem Vorstand zu berichten.
- (4) Das Aufsichtsgremium hat aber wenigstens 3-mal jährlich Sitzungen abzuhalten. Diese werden vom/von der Vorsitzenden, der/die auch den Vorsitz führt, unter Einhaltung einer mindestens 7-tägigen Einberufungsfrist einberufen. Die Mitglieder haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und weisungsfrei.

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sind jedoch für ihre in diesem Aufsichtsorgan getroffenen Entscheidungen eigenverantwortlich. Eine Verantwortung oder Haftung des sie entsendenden Vereins für die von ihnen in diesem Aufsichtsorgan getroffenen Entscheidungen besteht nicht, außer wenn sie in Erfüllung einer, ihnen vom entsendenden Verein erteilten Weisung oder Auftrages, Entscheidungen in diesem Aufsichtsorgan treffen.

- (5) Das Aufsichtsgremium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und es bedarf für folgende Geschäfte des Vorstandes jedenfalls der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsgremiums:
 - a) Erwerb, Verkauf und Belastung von Liegenschaften, Superädifikaten und Baurechte
 - b) Erwerb, Verkauf, Stilllegung von Unternehmen und Betrieben
 - c) Investitionen, die im einzelnen € 50.000,00 und im Geschäftsjahr insgesamt € 350.000,00 übersteigen.
 - d) Aufnahme oder Gewährungen von Krediten und Darlehen, die im einzelnen € 20.000,00 und im Geschäftsjahr insgesamt € 100.000,00 übersteigen
 - e) Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, wenn die jährlichen Belastungen oder Einkünfte € 25.000,00 übersteigen
 - f) Abschluss von Dienstverträgen und/oder Werkverträgen aller Art, wenn die jährlichen Belastungen (samt aller Nebenkosten) pro Vertrag € 30.000,00 oder einmalig € 300.000,00 übersteigen
 - g) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und den im Eigentum (auch Miteigentum) oder sonstigen Einflussbereich des Vereines stehenden Unternehmen, Vereine oder sonstige Kapital-, oder Personengesellschaften.
- (6) Das Aufsichtsgremium kann jederzeit den Vorstand bzw. einzelne Mitglieder sowie die RechnungsprüferInnen zu Sitzungen einladen und befragen. Das jeweils eingeladene Vorstandsmitglied bzw. der Rechnungsprüfer hat dieser Einladung Folge zu leisten bzw. die Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Auch sind allenfalls die geforderten bzw. erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
- (7) Des Weiteren kann das Aufsichtsgremium jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen oder über den Vorstand einberufen lassen. In diesem Fall hat es die Tagesordnung zu bestimmen.
- (8) Sollte ein Mitgliedsverein aus dem WAT ausscheiden, welches in das Aufsichtsgremium ein Mitglied entsendet hat, hat das diesbezügliche Mitglied im Aufsichtsgremium seine Funktion binnen 1 Monat zurückzulegen. In diesem Fall bzw. bei sonstigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds, für das § 10 Abs 11-13 sinngemäß anzuwenden ist, hat das Aufsichtsgremium das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt das Aufsichtsgremium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl des Aufsichtsgremiums einzuberufen. Sollte der Vorstand handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer KuratorIn beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

§ 13: RechnungsprüferInnen

- (1) Von der Hauptversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren 5 RechnungsprüferInnen gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung

ist. Die RechnungsprüferInnen müssen nicht Mitglied des WAT oder Mitglieder eines Vereinsmitglieds des WAT sein.

- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand und dem Aufsichtsgremium, sowie der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 11 bis 13 sinngemäß.
- (4) Die RechnungsprüferInnen sind gleichfalls auf schriftliches Ersuchen des WAT berechtigt bzw. verpflichtet, die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung jedes, als Mitglied angeschlossenen Vereines, im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Diesbezüglich haben die Statuten der Vereinsmitglieder des WAT allenfalls Entsprechendes vorzukehren. Auch in diesem Fall hat der Vorstand des betroffenen Mitgliedsvereines den Rechnungsprüfern des WAT die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer sind auch berechtigt, dem Vorstand und dem Aufsichtsgremium des WAT über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.
- (5) Ein/e unabhängige/r und unbefangene/r AbschlussprüferIn (§ 22 Abs. 2 VerG) ist von der Hauptversammlung für vier Jahre zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Hauptversammlung notwendig, so hat das Aufsichtsgremium eine/n AbschlussprüferIn zu bestellen.
- (6) Wurde ein/e AbschlussprüferIn bestellt, so kann auf eine Bestellung der RechnungsprüferInnen verzichtet werden.
- (7) Für den/die AbschlussprüferIn gelten die ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des § 10 Abs 11 bis 13 bzw § 13 Abs 1 bis 4 dieser Statuten sinngemäß. Jedenfalls hat der/die AbschlussprüferIn die Aufgaben zu erfüllen, die auch dem/der RechnungsprüferIn obliegen, ungeachtet dessen, ob weiterhin RechnungsprüferInnen bestellt werden.

§ 14: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des WAT hat, setzt sich aus drei volljährigen Personen zusammen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass der ein Schiedsverfahren beantragende Streitteil gemeinsam mit seinem an den Vorstand des WAT zu richtenden Antrag dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichtes als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht, widrigenfalls der Vorstand dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Über Aufforderung durch den Vorstand des WAT binnen sieben Tagen macht der andere

Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft, widrigenfalls der Vorstand des WAT dieses Mitglied namhaft zu machen hat. Nach Verständigung durch den Vorstand des WAT innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für den Fall, dass von den Schiedsrichtern jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat der Vorstand des WAT dieses dritte Mitglied, welches gleichfalls unbefangen und unbeteiligt sein muss, zu bestimmen. Dieses wird sodann Vorsitzende/r des Schiedsgerichtes.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 15: Anti-Doping

Der WAT sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 16: Markenzeichen des Vereins

- (1) Die Marke (Logo) des WAT ist beim Markenregister des österreichischen Patentamtes unter Nr. 163798 registriert. Alle Mitgliedsvereine sowie auch deren Mitglieder sind berechtigt, diese Marke während ihrer aufrechten Mitgliedschaft bei allen vereinsinternen und externen Aktivitäten und Auftritten, bspw. auf Briefpapier, Broschüren, anderen Werbemitteln, zu verwenden bzw. einzusetzen.
- (2) Nach Austritt ist eine Verwendung ohne ausdrücklich schriftliche Zustimmung des Vorstandes nicht mehr zulässig.
- (3) Die Regelungen bzw. Beschränkungen für unterstützende bzw. vertragliche Mitglieder im § 4 (5) und (6) dieser Statuten sind jedoch zu beachten.

§ 17: Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) In beiden Fällen sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, der gemeinnützigen Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich zu, sonst einer gemeinnützigen, sozialdemokratischen Organisation zu Zwecken der Förderung des Körpersportes.

